

Antrag
des Präsidiums der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
zum teilweisen Straferlaß
vom

§ 1

Personen, die vor dem 1. Juli 1990 durch ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und deren Strafe noch nicht oder nicht vollständig vollzogen ist, wird die ausgesprochene Freiheitsstrafe um ein Drittel ermäßigt.

§ 2

Von der Ermäßigung der Strafe ausgenommen sind Personen, die wegen

1. Nazi- und Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
2. Mord (Verbrechen gemäß § 112 des Strafgesetzbuches) oder
3. schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten (Verbrechen gemäß §§ 116 Abs. 2, 121 Absätze 2 und 3, 122 Absätze 3 und 4, 128 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 2, 148 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches)

verurteilt worden sind.

§ 3

Sind bei einem Verurteilten mehrere Freiheitsstrafen zu vollziehen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 für jede einzelne Freiheitsstrafe.

§ 4

(1) Wurde durch die Strafermäßigung das Strafende erreicht oder überschritten, ist der Strafgefangene bis zum 2. Oktober 1990 aus dem Strafvollzug zu entlassen.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Strafhaft, die der Strafgefangene infolge der Ermäßigung über zwei Drittel der Freiheitsstrafe hinaus verbüßt hat, ist ausgeschlossen.

§ 5

Für die Durchführung der in den §§ 1 bis 4 getroffenen Festlegungen sind der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister des Innern zuständig.

§ 6

(1) Unabhängig von einer Strafermäßigung hat jeder Strafgefangene das Recht, die Überprüfung eines bis zum 1. Juli 1990 gegen ihn ergangenen Strafurteils durch einen unabhängigen Ausschuß zu beantragen.

(2) Der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in einer Verwaltungsanordnung die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse der unabhängigen Ausschüsse zu bestimmen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 28. September 1990 in Kraft.